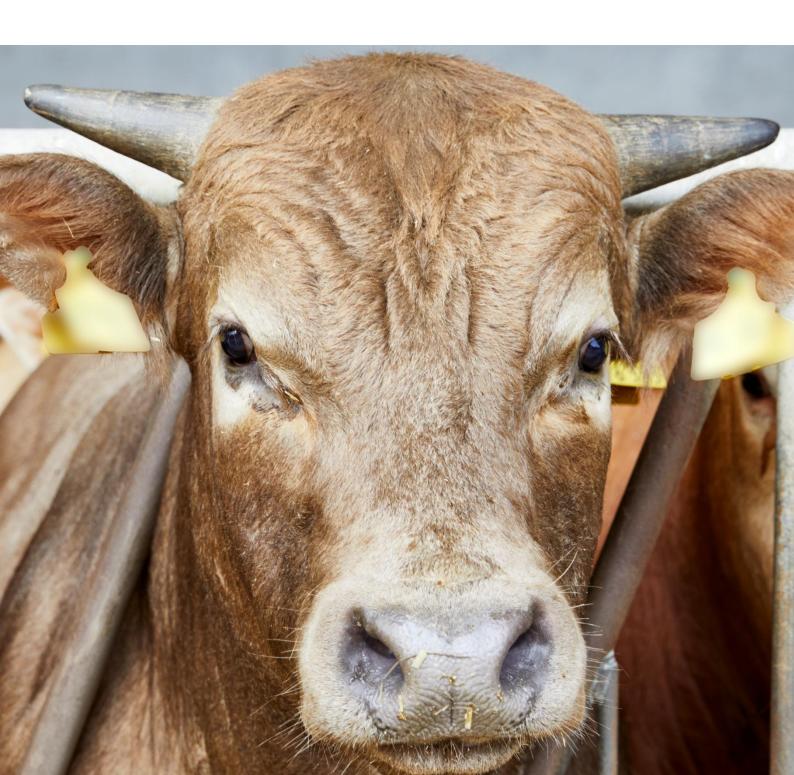
Leitfaden

Landwirtschaft Rinderhaltung



Version: 01.01.2025





Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes $^{ extstyle Q}$	4
1.1	GeltungsbereichGeltungsbereich	4
1.2	Verantwortlichkeiten	4
	Allocation Aufoudouseur	_
2	Allgemeine Anforderungen	
2.1	Allgemeine Systemanforderungen	
	2.1.1 Betriebsdaten $^{ extstyle Q}$	5
	2.1.2 Ereignis und Krisenmanagement 🤏	5
3	Anforderungen Rinderhaltung	6
3.1	Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung	
	3.1.1 Zukauf und Wareneingang Q	
	3.1.2 Überprüfung der Lieferberechtigung ${f Q}$	
	3.1.3 [K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere $\c Q$	
	3.1.4 [K.O.] Herkunft und Vermarktung Q_{\dots}	
	3.1.5 [K.O.] Bestandsaufzeichnungen	
	3.1.6 Tiertransport Q	
3.2	Tierschutzgerechte Haltung	
	3.2.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere ${}^{ extstyle Q}$	
	3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen \bigcirc	
	3.2.3 [K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren Q	9
	3.2.4 Stallböden Q	9
	3.2.5 Stallklima und Lärm Q	9
	3.2.6 Beleuchtung	
	3.2.7 [K.O.] Platzangebot Q	
	3.2.8 [K.O.] Alarmanlage \bigcirc	
	3.2.9 Notstromversorgung 🔍	
	3.2.10 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport	
	3.2.11 Enthornen von Kälbern	
3.3	Futtermittel und Fütterung $\c Q$	
	3.3.1 [K.O.] Futterversorgung Q	
	3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen	
	3.3.3 Handhabung und Lagerung von Futtermitteln ${ extstyle Q}$	
	3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug 🔍	
	3.3.5 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern 🔍	12
	3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer) \vec{Q}	
	3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation Q	
	3.3.8 [K.O.] Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung Q	
3.4	Tränkwasser	
	3.4.1 [K.O.] Wasserversorgung $^{ extsf{Q}}$	14
	3.4.2 Hygiene der Tränkanlagen	
3.5	Tiergesundheit/Arzneimittel	14
	3.5.1 Tierärztlicher Betreuungsvertrag Q	14
	3.5.2 [K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung	
	3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen \bigcirc	
	3.5.4 [K.O.] Aufbewahrung von Arzneimitteln und Impfstoffen Q	



		[K.O.] Identifikation der behandelten Tiere	
3.6	Hygie	ne	16
	3.6.1	Gebäude und Anlagen Q	16
		Betriebshygiene Q	
	3.6.3	Umgang mit Einstreu 🧸	
	3.6.4	Kadaverlagerung und -abholung ${}^{ extstyle Q}$	16
	3.6.5	Schädlingsmonitoring und -bekämpfung ${}^{ extsf{Q}}$	17
3.7	Monit	coringprogramme $^{ extstyle Q}$	17
	3.7.1	Mastkälber: Rückstandskontroll-Programm	17
3.8	Trans	sport eigener Tiere $\ ^{ extstyle Q}$	17
	3.8.1	Anforderungen an das Transportmittel	18
	3.8.2	[K.O.] Platzangebot beim Tiertransport \c^Q	18
	3.8.3	Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln	19
	3.8.4	Lieferpapiere	19
	3.8.5	[K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten	
		(für Transporte über 50 km)	
	3.8.6	Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)	20
		[K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)	
I 🗇	Regi	onal Regional fenster	. 21
I.1		derung (nur relevant für Betriebe, die sich über ihren QS Bündler zum	
	Regio	onalfenster angemeldet haben)	21
	9	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
	I.1.1	Identifizierung regionaler Ware	
	_		21
	I.1.1 I.1.2	Identifizierung regionaler Ware	21
	I.1.1	Identifizierung regionaler Ware	21 21
II	I.1.1 I.1.2	Identifizierung regionaler Ware	21 21
	I.1.1 I.1.2 Ohne Genrechnik	Identifizierung regionaler Ware	21 21
II	I.1.1 I.1.2 Ohne Gentechnik Defi	Identifizierung regionaler Ware	. 21
II 4	I.1.1 I.1.2 Onne Gentrechnik Defin Zeich	Identifizierung regionaler Ware	21
II 4 4.1	I.1.1 I.1.2 Ohne Gentechnik Defii Zeich Abkü	Identifizierung regionaler Ware	21 21 21 22 22
II 4 4.1 4.2 4.3	I.1.1 I.1.2 Ohne Gentechnik Defin Zeich Abkür Begri	Identifizierung regionaler Ware	21 21 . 22 22 22
II 4 4.1 4.2 4.3	I.1.1 I.1.2 Ohne Genrechnik Defin Zeich Abkün Begri Anla	Identifizierung regionaler Ware	21 21 . 21 22 22 22
II 4 4.1 4.2 4.3	I.1.1 I.1.2 Ohne Gentechnik Zeich Abkü Begri Anla Rücks	Identifizierung regionaler Ware	21 21 21 22 22 22 23 23
II 4 4.1 4.2 4.3	I.1.1 I.1.2 Ohne Genrechnik Defin Zeich Abkün Begri Anla Rücks 5.1.1	Identifizierung regionaler Ware	21 21 21 22 22 22 23 23
II 4 4.1 4.2 4.3	Define Zeich Abkür Begri Anla Rücks 5.1.1 5.1.2 5.1.3	Identifizierung regionaler Ware Kennzeichnung von Lieferscheinen VLOG-Zusatzmodul "Ohne Gentechnik" nitionen enerklärung rzungen ffe und Definitionen standskontrollprogramm bei Mastkälbern Zugangsmeldungen an den Bündler Schlachtanmeldung Probenahme	21 21 21 22 22 22 23 23 23 23
II 4 4.1 4.2 4.3	I.1.1 I.1.2 Ohne Centrechnik Defin Zeich Abkü Begri Anla Rücks 5.1.1 5.1.2 5.1.3 5.1.4	Identifizierung regionaler Ware Kennzeichnung von Lieferscheinen VLOG-Zusatzmodul "Ohne Gentechnik" nitionen enerklärung rzungen ffe und Definitionen gen Standskontrollprogramm bei Mastkälbern Zugangsmeldungen an den Bündler Schlachtanmeldung Probenahme Untersuchung der Proben und Probenplan	21 21 21 22 22 23 23 23 23 23 23
4 4.1 4.2 4.3 5 5.1	Define Zeich Abkür Begri Anla Rücks 5.1.1 5.1.2 5.1.3 5.1.4 5.1.5	Identifizierung regionaler Ware Kennzeichnung von Lieferscheinen VLOG-Zusatzmodul "Ohne Gentechnik" nitionen enerklärung rzungen ffe und Definitionen standskontrollprogramm bei Mastkälbern Zugangsmeldungen an den Bündler Schlachtanmeldung Probenahme	21 21 21 22 22 23 23 23 23 23 23



1 Grundlegendes Q

Grundlegendes zum QS-System wie Organisation, Teilnahmebedingungen, Zeichennutzung und Sanktionsverfahren ist nachzulesen im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk**.

1.1 Geltungsbereich

Betriebszweig Rinderhaltung:

- Rindermast
- Kälbermast
- Fresser- und Kälberaufzucht
- Milchviehhaltung
- Mutterkuh- und Ammenkuhhaltung

Anmeldung und Teilnahme im QS-System

Jeder Tierhalter schließt für den Betrieb (= Standort = VVVO-Nr. und Produktionsart) mit einem Bündler einen Vertrag (Teilnahme- und Vollmachtserklärung) und nimmt ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung am QS-System teil.

Eine aktuelle Bündlerliste, aus der der Bündler ausgewählt wird, ist unter www.q-s.de veröffentlicht.

Der Bündler ist Ansprechpartner bei allen Fragen rund um das QS-System. Er ist u.a. zuständig für

- die Anmeldung des Tierhalters in der QS-Datenbank
- die Verwaltung der Stammdaten in der QS-Datenbank
- die Organisation der Audits und
- die Teilnahme an Monitoringprogrammen

Kontrolle auf dem Betrieb

Jeder Betrieb wird regelmäßig kontrolliert. Die Kontrollen (Audits) werden von einem Auditor, der für eine unabhängige Zertifizierungsstelle arbeitet, durchgeführt.

Nach der Anmeldung im QS-System wird ein Erstaudit durchgeführt und von der Zertifizierungsstelle freigegeben. Wenn das Audit erfolgreich war, ist der Betrieb dann zumeist nach wenigen Tagen lieferberechtigt und kann seine Tiere in das QS-System vermarkten. Die Lieferberechtigung kann online überprüft werden unter https://www.q-s.de/softwareplattform/.

Abhängig vom Ergebnis des Audits (QS-Status I, II oder III) wird der Betrieb risikoorientiert erneut auditiert (Auditintervall):



Die Systemaudits finden für jeden Betrieb unangekündigt statt. Darüber hinaus erhalten 10 % der Betriebe in dem Zeitraum zwischen zwei Systemaudits ein unangekündigtes Spotaudit.

Zudem kann jeder Betrieb zusätzlich kontrolliert werden, z. B. in einer Stichprobenkontrolle.

Alle Details zur Teilnahme und zu den Audits sind nachzulesen im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk** und im **Leitfaden Zertifizierung**, die auf der QS-Webseite (<u>www.q-s.de</u>) unter dem Link Dokumente veröffentlicht sind.

1.2 Verantwortlichkeiten

Der Tierhalter ist verantwortlich für

- die Einhaltung der Anforderungen dieses Leitfadens,
- · die vollständige und korrekte Dokumentation,
- die qualifizierte Durchführung einer jährlichen Eigenkontrolle,
- die sach- und fristgerechte Umsetzung von Korrekturmaßnahmen.



Die QS-Kriterien orientieren sich an den Vorgaben zur guten fachlichen Praxis. Der Tierhalter muss die Anforderungen im QS-System jederzeit einhalten und die Einhaltung der QS-Anforderungen jederzeit nachweisen können. Er muss sicherstellen, dass neben den Anforderungen dieses Leitfadens und der übrigen mitgeltenden QS-Anforderungen (z. B. Allgemeines Regelwerk, Leitfaden Zertifizierung, Monitoringprogramme) die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (außerhalb Deutschlands vergleichbare ausländische gesetzliche Bestimmungen) erfüllt werden.

Hinweis: Im separaten Dokument "**Erläuterungen zum Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung**" sind Interpretationshilfen und Anregungen zu Kriterien, die mit dem Zeichen Q gekennzeichnet sind, zusammengefasst.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Allgemeine Systemanforderungen

Alle Dokumente und Aufzeichnungen müssen mindestens für den Zeitraum seit dem letzten Systemaudit (i.d.R. ca. drei Jahre) – so weit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen im Einzelnen festgelegt sind – im Sinne der Sorgfalts- und Nachweispflicht gegenüber Dritten aufbewahrt werden.

2.1.1 Betriebsdaten Q

Es ist eine Betriebsübersicht mit folgenden Kontakt-/Stammdaten zu erstellen:

- Adresse des Betriebes und seiner Standorte (bei fehlender Adresse ggfs. Geodaten oder Wegbeschreibung) mit (behördlichen) Standortnummern (z. B. Registriernummer nach Viehverkehrs-VO (VVVO-Nummer))
- Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Gesetzlicher Vertreter, Ansprechpartner
- · Verantwortlicher für Krisen- und Ereignisfälle
- Kapazitäten/Betriebseinheiten Tierhaltung; insbesondere die Zahl der Tierplätze (z. B. relevant für das Antibiotikamonitoring)
- bei Selbstmischern (relevant für das Futtermittelmonitoring): die Art der eingesetzten Futtermittel (z. B. Getreide, Maissilage, Rapsextraktionsschrot, aber auch Altbrot oder Backwaren), Tierplatzzahl (Anzahl genutzter Tierplätze (Jahr)) oder Futtermenge sowie Wechsel der Futtermittel.

Diese Daten müssen aktuell und vollständig sein. Änderungen sind dem Bündler daher unverzüglich mitzuteilen.

Weiterhin sind eine Betriebsskizze mit eindeutiger Benennung aller Betriebsbereiche und ein Lageplan für Betriebsmittel zu erstellen; für extern gelagerte Betriebsmittel genügt eine Beschreibung.

Alle Dokumente zu den Stammdaten müssen auf dem betrieblichen Standort einsehbar sein. Eine aktuelle Teilnahme- und Vollmachtserklärung muss vorliegen.

Betriebsübersicht mit Kontakt-/Stammdaten, Betriebsskizze oder -plan, Lageplan, Teilnahme- und Vollmachtserklärung, Dokumentation von Betriebsmittellagerstätten

2.1.2 Ereignis und Krisenmanagement ${}^{ extstyle Q}$

Die Systempartner müssen QS und ihren Bündler über ein Ereignisfallblatt (Empfehlung: QS-Ereignisfallblatt) und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht – auch die zuständigen Behörden unverzüglich über kritische Ereignisse informieren, sofern diese für das QS-System relevant sind.

Insbesondere in Fällen, in denen

- Abweichungen im Warenbezug, in der Tierproduktion oder Vermarktung auftreten, die die Futtermitteloder Lebensmittelsicherheit gefährden können,
- Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen Tierschutzbestimmungen oder Vorschriften zur Sicherstellung der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit eingeleitet werden oder
- Medienrecherchen, kritische Medienberichte oder öffentliche Proteste zu Fragen der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit oder des Tierschutzes durchgeführt werden,

müssen die Tierhalter QS informieren.

Ereignisfallblatt

Seite 5 von 32



Notfallplan

Jeder Betrieb muss einen Notfallplan haben. Er muss mindestens folgende Kontaktdaten enthalten:

- Ansprechpartner, der sich mit den Gegebenheiten auf dem Betrieb auskennt (z. B. Familienangehöriger, Berater)
- Bestandsbetreuender Tierarzt (Hoftierarzt)
- Technischer Notfalldienst (z. B. Elektriker) für Heizungs-, Lüftungs- und Fütterungssysteme
- Notfallplan (Empfehlung: Musterformular Arbeitshilfe Notfallplan)

3 Anforderungen Rinderhaltung

3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung

3.1.1 Zukauf und Wareneingang $^{ extstyle Q}$

Der Zukauf von Waren und Dienstleistungen für die Rinderhaltung, sowie der Zukauf von Tieren ist zu dokumentieren (Datum, Art, Menge, Lieferant). Die Dokumentation (z. B. anhand von Warenbegleitpapieren) dient dazu, die eingekauften Tiere, Betriebsmittel und Dienstleistungen jederzeit rückverfolgen zu können.

Dies ist u. a. relevant für:

- Tiere
- Futtermittel (Nachweis der Chargennummer)
- Tierarzneimittel
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Dienstleistungen (z. B. Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung, Tiertransporteure)
- Marenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine), Rechnungen, Sackanhänger Futtermittel

3.1.2 Überprüfung der Lieferberechtigung Q

Tierhalter sind dazu verpflichtet, bestimmte Futtermittel und Futterzusatzstoffe, Tiere oder Dienstleistungen ausschließlich von QS-lieferberechtigten Betrieben zu beziehen. Dazu muss die QS-Lieferberechtigung der jeweiligen Lieferanten / Dienstleister überprüft werden. Die Lieferanten / Dienstleister müssen zum Zeitpunkt der Lieferung / Dienstleistung in der QS-Datenbank jeweils für die entsprechende Produktionsart lieferberechtigt sein.

Die Vorgehensweise zur Überprüfung der Lieferberechtigung muss nachvollziehbar sein. Neben der Abfrage in der Systempartnersuche kann auch die individuelle Abnehmer- und Lieferantenliste in der QS-Datenbank genutzt werden.

Die Überprüfung der Lieferberechtigung ist relevant für die Kriterien:

- ⇒ 3.1.4 [K.O.] Herkunft und Vermarktung
- ⇒ 3.1.6 Tiertransport
- ⇒ 3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug
- ⇒ 3.3.8 [K.O.] Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung

3.1.3 [K.O.] Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere

Alle Tiere müssen gekennzeichnet bzw. identifizierbar sein (vgl. u.a. Viehverkehrsverordnung, VO (EG) Nr. 1760/2000 und ab dem 21.04.2021 die VO (EG) Nr. 2019/2035 Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und EU-Hygienepaket: VO (EG) Nr. 852 – 853/2004 (Fleischhygieneverordnung)).

Rinderhalter müssen jedes Rind mit zwei offiziellen Ohrmarken kennzeichnen (Kälber innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt). Verliert ein Rind eine Ohrmarke, so hat der Tierhalter eine offizielle Ersatzohrmarke unverzüglich zu beantragen und das Tier unverzüglich erneut zu kennzeichnen.

Ein Rind darf nur transportiert werden, wenn es ordnungsgemäß gekennzeichnet ist.

Marenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine)

3.1.4 [K.O.] Herkunft und Vermarktung

Nur Tiere aus QS-zertifizierten und lieferberechtigten Betrieben dürfen als QS-Tiere vermarktet werden.





Alle (auch zugekaufte) Rinder müssen mindestens die letzten sechs Monate durchgängig vor der Schlachtung in einem QS-lieferberechtigten Betrieb gehalten werden. Mastkälber müssen ab dem Absetzen vom Muttertier bzw. bei Milchmast ab Bezug vom Geburtsbetrieb und bei Rosémast ab Bezug vom Aufzuchtbetrieb durchgehend bis zur Schlachtung (max. acht Monate Lebensalter) in einem QS-lieferberechtigten Betrieb gehalten werden. Ist in Einzelfällen (Mastkälber ausgenommen) eine Vermarktung vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist notwendig, so dürfen diese Rinder nicht als QS-Tiere vermarktet werden. Sofern einzelne Mastkälber (maximal 1 % je Vermarktungseinheit) älter als acht Monate sind, dürfen sie als QS-Mastrinder (entsprechend der Produktionsart 1001 Rindermast), wenn auch nicht als Mastkälber, vermarktet werden.

Kälber, Fresser oder Absetzer zur weiteren Aufzucht bzw. Mast müssen nicht aus QS-Betrieben bezogen werden.

Wenn Tiere verkauft werden, müssen sowohl der Absender der Tiere (=Tierhalter) als auch der Abnehmer jeweils eine Kopie oder einen Durchschlag des Lieferpapiers haben. Auch digitale Nachweise sind möglich. Die Vermarktung kann zusätzlich elektronisch in der HI-Tier-Datenbank (HIT) oder über einen entsprechenden HI-Tier-Beleg nachgewiesen werden.

Bestehende Wartezeiten und ggf. im Tier verbliebene Fremdkörper sind bei Abgabe an Dritte auf den warenbegleitenden Dokumenten mit anzugeben.

Sofern eine abgebrochene Injektionsnadel im Tier verbleibt, muss das Tier dauerhaft gekennzeichnet werden (z. B. Ohrmarke, Tätowierung), damit sichergestellt ist, dass die abgebrochene Injektionsnadel nicht in die Lebensmittelkette gerät. Das Schlachtunternehmen muss über die Lebensmittelketteninformation entsprechend informiert werden.

Bestandsregister, Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine), Auszug QS-/bzw. HI-Tier-Datenbank, ggf. Lebensmittelketteninformation

3.1.5 [K.O.] Bestandsaufzeichnungen

Jeder Tierhalter muss Bestandsaufzeichnungen (Bestandsregister o.ä.) führen und aufbewahren. Eine bestimmte Form der Aufzeichnung (handschriftlich/digital etc.) ist dabei nicht vorgegeben.

Folgende Angaben müssen auf einem Rinder haltenden Betrieb im Bestandsregister unverzüglich erfasst werden:

- Zugangsdatum oder Geburtsdatum (bei Geburt im eigenen Betrieb)
- Abgangsdatum, Tod
- Ohrmarkennummer, Rasse, Geschlecht, Ohrmarkennummer der Mutter
- Lieferant: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters
- Abnehmer: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des Übernehmenden (Schlachthof, Tierkörperbeseitigungsunternehmen, Sektion, ggf. weitere)
- Bestandsregister, HI-Tier-Daten, Aufzeichnungen über Verluste, Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine), Rechnungen, Bescheinigungen Tierkörperbeseitigungsunternehmen, Untersuchungsbefunde etc.

Der Nachweis dieser Information kann auch durch die elektronische HI-Tier-Datenbank erfolgen.

3.1.6 Tiertransport Q

Tiere dürfen innerhalb des QS-Systems nur von QS-lieferberechtigten Tiertransporteuren transportiert werden. Dies können entweder QS-lieferberechtigte Tierhalter (Transport eigener Tiere) oder gewerbliche Tiertransport-unternehmen mit QS-Lieferberechtigung sein.

Transportiert ein Tierhalter eigene Tiere (mit eigenen oder geliehenen Fahrzeugen), so sind die Anforderungen des Kapitels \Rightarrow 3.8 Transport eigener Tiere einzuhalten.

Marenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine), Transportbegleitschein

3.2 Tierschutzgerechte Haltung

Transportfähigkeit

Tiere dürfen nur verladen und transportiert werden, wenn sie transportfähig sind und ihnen unnötige Leiden und Schmerzen erspart bleiben (vgl. **Tiertransportverordnung: Verordnung (EG) Nr. 1/2005** und **Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)**). Die Transportfähigkeit der Tiere ist vor jedem Verladen zu prüfen.

Seite 7 von 32



Tieren, die transportiert werden sollen, dürfen keine Beruhigungsmittel verabreicht werden, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich für das Wohlbefinden der Tiere, und dann nur unter tierärztlicher Kontrolle.

Bestehen Zweifel über die Transportfähigkeit, so ist ein Tierarzt hinzuzuziehen, der die Transportfähigkeit schriftlich bescheinigt.

Umgang mit den Tieren beim Verladen

Personen, die Tiere auf- oder abladen, müssen geschult oder qualifiziert sein. Sie und dürfen bei der Verladung keine Gewalt anwenden und die Tiere nicht unnötig verängstigen oder ihnen Verletzungen oder Leiden zufügen. Es muss dafür gesorgt werden, dass das Wohlbefinden der Tiere während des Verladens möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Treibhilfen wie Treibbretter oder Treibpaddel dürfen nur tierschonend verwendet werden.

Der Einsatz von elektrischen Treibhilfen muss vermieden werden. Sie dürfen allenfalls bei ausgewachsenen Rindern eingesetzt werden, die jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Sie dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert.

Folgenden Tieren müssen getrennt transportiert werden:

- Tiere unterschiedlicher Arten¹
- Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied¹
- geschlechtsreife männliche Tiere getrennt von weiblichen Tieren¹
- behornte Tiere getrennt von unbehornten Tieren
- rivalisierende Tiere
- angebundene Tiere getrennt von nicht angebundenen Tieren

3.2.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere $^{ extstyle Q}$



Alle Tiere sind nach guter fachlicher Praxis von Personen mit tierschutzrelevanten Kenntnissen und Fertigkeiten zu betreuen und zu pflegen zu betreuen und zu pflegen.

Personen, die Tiere betreuen müssen das Befinden der Tiere mindestens täglich durch direkte Beobachtung überprüfen und bei Auffälligkeiten unverzüglich handeln. Verendete Tiere müssen bei der Tierkontrolle schnellstmöglich aus dem Tierbereich entfernt werden.

Auch bei Weidehaltung ist eine tägliche Kontrolle auf Tiergesundheit, Futter- und Wasserversorgung erforderlich.

Die Klauen der Tiere müssen bedarfsgerecht gepflegt werden.

3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen



Jede Haltungsform muss nach Bauweise, Material, technischer Ausstattung und Zustand so beschaffen sein, dass von ihr keine vermeidbaren Gesundheitsschäden ausgehen und keine Verhaltensstörungen verursacht werden.

Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen müssen mindestens täglich überprüft werden. Defekte an Anlagen und Geräten sind unverzüglich zu beheben. Wenn dies nicht möglich ist, sind bis zu ihrer Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere zu treffen.

Den Tieren muss ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen gewährt werden.

Kälber dürfen gemäß Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung nicht angebunden oder sonst festgelegt werden. Dies gilt nicht, wenn die Kälber in Gruppen gehalten werden. Sie dürfen in diesem Fall für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch oder Milchaustauschertränke angebunden werden. Die Vorrichtungen zum Anbinden oder zum sonstigen Festlegen dürfen den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten.

 $^{^{}m 1}$ Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn die Tiere in verträglichen Gruppen aufgezogen wurden und aneinander gewöhnt sind. Sie gelten ebenfalls nicht, wenn die Trennung den Tieren Stress verursachen würde oder in Fällen, in denen weibliche Tiere nicht entwöhnte Jungtiere mitführen



Kälber

Einzeln gehaltene Kälber müssen Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben (Ausnahme: Absonderung kranker Tiere).

Kälber, die weniger als 28 Tage alt sind, dürfen innerhalb Deutschlands nicht transportiert werden. Ausgenommen hiervon sind Transporte durch Landwirte, die ihre eigenen Tiere in eigenen Transportmitteln ab ihrem Betrieb über maximal 50 km transportieren. Bei Transporten, die nicht innerhalb Deutschlands stattfinden, dürfen Kälber, die weniger als 10 Tage alt sind, nicht transportiert werden, es sei denn die Transportstrecke beträgt weniger als 100 km.

3.2.3 [K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren $^{ extstyle Q}$

Wenn erforderlich sind abgestoßene, aggressive, schwache, kranke oder verletzte Tiere unverzüglich abzusondern, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Im Bedarfsfall muss der Tierarzt vom Tierhalter unverzüglich benachrichtigt werden. Unterbringungsmöglichkeiten zur Genesung dieser Tiere sind vorzuhalten. Die Buchten für kranke und verletzte Tiere müssen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage versehen sein.

Es muss insbesondere dann ein Tierarzt hinzugezogen werden, wenn Hinweise für das Vorliegen einer Bestandserkrankung festgestellt werden.

Nottötung

Jedes nicht therapierbare Tier mussunverzüglich auf dem Betrieb betäubt und getötet werden. Die zulässigen Verfahren regelt die **Verordnung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (EG) Nr. 1099/2009** in Verbindung mit den jeweils national geltenden Regelungen.

Beim Nottöten sind alle Maßnahmen zu ergreifen, damit die Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress oder Leiden verschont werden.

Fünf Schritte müssen vom Tierhalter bzw. Tierbetreuer bei der Nottötung eingehalten werden:

- Feststellung, ob Nottötung notwendig
- Sachgerechte Betäubung mit geeigneten Methoden
- Kontrolle der Betäubung (Betäubungserfolg)
- Sofortige Tötung des betäubten Tieres (mit geeigneten Methoden)
- Kontrolle des Todeseintritts

3.2.4 Stallböden Q

Stallböden und Treibgänge müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere rutschfest und trittsicher sein. Alle Haltungseinrichtungen (insbesondere Stallböden) müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht mehr als unvermeidbar mit Kot und Harn in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht.

Kälber im Alter von bis zu zwei Wochen dürfen nur in Ställen gehalten werden, wenn ihnen eine mit Stroh oder ähnlichem Material eingestreute Liegefläche zur Verfügung steht. Kälber bis zu einem Alter von sechs Monaten dürfen nur auf eingestreutem Boden oder auf Spaltenböden gehalten werden, dessen Spaltenweite höchstens 2,5 cm, bei elastisch ummantelten Balken oder bei Balken mit elastischen Auflagen höchstens 3 cm beträgt, mit einer Toleranz von 0,3 cm. Die Auftrittsbreite der Balken muss mindestens 8 cm betragen.

Der Stallboden in Buchten für Kälber muss im Liegebereich mit einer elastischen Auflage versehen sein.

3.2.5 Stallklima und Lärm

Ställe müssen erforderlichenfalls wärmegedämmt und so ausgestattet sein, dass Luftzirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchte und Gaskonzentration in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist. Der Geräuschpegel von technischen Anlagen muss im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt sein. Dauernder und plötzlicher Lärm muss vermieden werden.

3.2.6 Beleuchtung

Bei Stallhaltung muss die Beleuchtungsintensität und -dauer für die Tiere angemessen sein. Bei hierfür unzureichendem natürlichem Lichteinfall muss der Stall entsprechend künstlich beleuchtet werden.

Im Aufenthaltsbereich der Kälber ist für mindestens zehn Stunden täglich eine Lichtstärke von mindestens 80 Lux sicherzustellen. Die Beleuchtung muss dem Tagesrhythmus angeglichen sein und möglichst gleichmäßig verteilt werden.

Seite 9 von 32



3.2.7 [K.O.] Platzangebot

In Laufställen müssen ausreichend Liegeflächen vorhanden sein, alle Rinder müssen gleichzeitig liegen können. In Liegeboxenlaufställen muss jedem Tier eine Liegebox zur Verfügung stehen.

Kälber

Kälber dürfen bis zu einem Alter von zwei Wochen nur in Einzelbuchten gehalten werden, die innen mindestens 120 cm lang, 80 cm breit und 80 cm hoch sind.

Kälber im Alter von zwei bis acht Wochen dürfen einzeln nur in Boxen gehalten werden, wenn:

- die Box
 - bei innen angebrachtem Trog mindestens 180 cm
 - bei außen angebrachtem Trog mindestens 160 cm lang ist und
- die frei verfügbare Boxenbreite bei Boxen mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichenden Seitenbegrenzungen mindestens 100 cm und bei anderen Boxen mindestens 90 cm beträgt.

Kälber über acht Wochen dürfen nur in Gruppen gehalten werden. Kälber dürfen in einer Gruppe bis zu drei Tieren nur in einer Bucht gehalten werden, die im Falle

- von Kälbern im Alter von zwei bis acht Wochen 4,5 m²,
- von Kälbern von über acht Wochen 6 m² Mindestbodenfläche hat.

Entsprechend seinem Lebendgewicht muss jedem Tier mindestens eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen.

Tabelle 1: Mindestbodenfläche [m²]/Tier [kg Lebendgewicht] (für Gruppenhaltung)

Gewichtsbereiche	Mindestfläche
bis 150 kg	1,5 m²
über 150 kg bis 220 kg	1,7 m²
über 220 kg bis 400 kg	1,8 m²
über 400 kg	2,2 m²

3.2.8 [K.O.] Alarmanlage

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine funktionsfähige Alarmanlage zur Meldung eines Stromausfalls bzw. Ausfalls der Lüftungsanlage vorhanden sein, die unabhängig vom Stromnetz funktioniert.

3.2.9 Notstromversorgung $^{ extstyle Q}$

Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss eine funktionsfähige Notstromversorgung bereitstehen. Dies gilt insbesondere für Tierhaltungen mit Wassereigenversorgungsanlagen.

Ist ein Notstromaggregat erforderlich, müssen die technischen Gegebenheiten vorhanden sein, ein Notstromaggregat anzuschließen.

Wenn das Notstromaggregat im Bedarfsfall von Dritten entliehen wird, ist vertraglich zu vereinbaren, dass die Bereitstellung des Notstromaggregats sowie dessen Funktionsfähigkeit zu jeder Zeit garantiert ist.

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Ersatzvorrichtung vorhanden sein, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet.

Vertragliche Vereinbarung zur Bereitstellung des Notstromaggregats



3.2.10 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Tiertransport

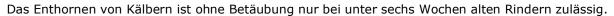
Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren und deren Bodenbelag müssen so konstruiert, gebaut, in Stand gehalten und verwendet werden, dass Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Verladung vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Trittflächen müssen rutschfest sein.

Für das Ver- und Entladen der Tiere sind geeignete Vorrichtungen vorzuhalten, so dass die Tiere, ohne zu rutschen und ohne Mühen hinauf- und hinabsteigen können. Bei Rampenanlagen müssen Schutzgeländer vorhanden sein, damit die Tiere nicht seitlich entweichen können.

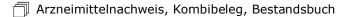
Beträgt die Verladehöhe mehr als 50 cm oder werden die Tiere nicht einzeln geführt, ist die Verladeeinrichtung mit einem geeigneten Seitenschutz zu versehen, so dass die Tiere ihn nicht überwinden, keine Gliedmaßen herausstrecken und sich nicht verletzen können.

Beim Ver- und Entladen muss eine angemessene Beleuchtung gewährleistet sein.

3.2.11 Enthornen von Kälbern



Zu jeder Enthornung müssen Schmerzmittel zur Linderung von postoperativen Schmerzen eingesetzt werden.



3.3 Futtermittel und Fütterung Q

Hinweis: Der Begriff Futtermittel umfasst sowohl Mischfuttermittel als auch Vormischungen, Futtermittelausgangserzeugnisse (z. B. Einzelfuttermittel und landwirtschaftliche Primärprodukte) und Zusatzstoffe.

3.3.1 [K.O.] Futterversorgung

Es muss sichergestellt sein, dass alle Rinder täglich mit Futter in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden. Alle Futtermittel müssen vor ihrem Einsatz hinsichtlich ihrer Qualität beurteilt werden (z. B. auf Feuchtigkeit, Besatz, Schimmelbefall, Schädlingsbefall, Metall- und Plastikteile, Verpackungsmaterial o.ä.). Werden Qualitätsmängel festgestellt oder erfüllen Futtermittel gesetzliche Anforderungen nicht, dürfen diese nicht verfüttert werden.

Die Fütterungseinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Futters sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Kälber

Kälber müssen innerhalb der ersten vier Lebensstunden Rinderkolostralmilch angeboten bekommen. Jedes Kalb muss täglich mindestens zweimal gefüttert werden. Werden Kälber in Gruppen gehalten, muss bei rationierter Fütterung sichergestellt werden, dass alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Dies gilt nicht bei Abruffütterung und vergleichbaren Fütterungseinrichtungen. Kälbern ist spätestens ab dem achten Lebenstag Raufutter oder sonstiges rohfaserreiches, strukturiertes Futter zur freien Aufnahme anzubieten.

3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen

Sämtliche Anlagen, Behälter und Tröge, Futtertransportkisten, Ausrüstungen (z. B. Schaufeln) und Fahrzeuge, die für die Fütterung der Tiere genutzt werden und deshalb in Kontakt mit Futtermitteln kommen, sind sauber zu halten und erforderlichenfalls nach der Reinigung zu desinfizieren.

Nach dem Einsatz von Arzneimitteln müssen alle Einrichtungen, Rohre, Tröge, Schaufeln etc., die mit den medikierten Futtermitteln bzw. (Fütterungs-)Arzneimitteln in Berührung gekommen sind, gereinigt werden, um eine Verschleppung zu vermeiden.

3.3.3 Handhabung und Lagerung von Futtermitteln $^{ ext{Q}}$

Alle Futtermittel müssen gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt und sorgfältig gelagert werden (sauber, trocken, unter Einsatz von unbedenklichen Baumaterialien und Anstrichen, geschützt vor Witterungseinflüssen). Es müssen Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln, Wildschweinen, anderen Wildtieren und Haustieren ergriffen werden.

Futtermittel müssen sicher und getrennt von Abfällen, Gülle, Mist und gefährlichen Stoffen, Saatgut, Medikamenten sowie Chemikalien gelagert und transportiert werden.

Die Lagerstätte muss bei Bedarf gereinigt und desinfiziert werden. Zur Lagerung sind auch Feldmieten geeignet.



Lagerstätte und eingelagerte Futtermittel müssen regelmäßig kontrolliert werden (z. B. auf Sauberkeit, Temperatur, Keim- oder Pilzbefall, Schädlingsbefall, sensorische Eigenschaften des Futtermittels). Bei Bedarf müssen geeignete Maßnahmen zur Behebung von Mängeln und/oder eine Bekämpfung durchgeführt werden.

Fertige Futtermittel müssen von unverarbeiteten Rohstoffen getrennt gelagert werden. Vermischungen z. B. mit Futtermitteln für andere Tierarten oder von Starter-, Mast- und Endmastfutter sind zu vermeiden, z. B. durch getrennte Silos. Die Silozellen sind eindeutig zu kennzeichnen.

Es gibt Stoffe, die nicht eingesetzt werden dürfen, siehe \Rightarrow Anlage 9.4 Ausschlussliste (**Leitfaden Futtermit**telwirtschaft)

3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug

Lieferberechtigung

Tierhalter dürfen nur Futtermittel zukaufen und einsetzen, die nach QS oder einem anerkannten Standard zertifiziert sind und die von QS-lieferberechtigten Futtermittelherstellern bzw. -händlern stammen.

- Beim Bezug von Futtermitteln (lose oder verpackt) direkt von Herstellern müssen diese Hersteller QS-lieferberechtigt sein.
- Beim Bezug von unverpackten Futtermitteln (lose Ware) über Händler müssen diese QS-lieferberechtigt
- Beim Bezug von verpackten Futtermitteln über Händler muss der Händler bzw. der Hersteller OS-lieferberechtigt sein; ist der Händler als OS-lieferberechtigt in der Datenbank aufgeführt, muss keine Überprüfung des Herstellers stattfinden. Ist der Händler nicht QS-lieferberechtigt, muss der Hersteller des verpackten Futtermittels QS-lieferberechtigt sein.
- Beauftragt der Tierhalter einen Transporteur (Spediteur) mit dem Transport von unverpackten Futtermitteln, so muss der Tierhalter sicherstellen, dass der Transporteur QS-lieferberechtigt ist.
- Beim Bezug von Futtermitteln aus einer Kooperation von mehreren Tierhaltern muss der Zusammenschluss vertraglich fixiert sein, und es dürfen innerhalb des QS-Systems keine Futtermittel an Dritte, die nicht dem Zusammenschluss angehören, vermarktet werden. Der Bezug von Futtermitteln aus der Kooperation muss bei jedem Kooperationspartner über warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine) (Sammellieferscheine/-dokumentation möglich) nachvollziehbar und belegbar sein. Beim Hersteller der Futtermittel wird ⇒ Kapitel 3.3.7 überprüft.
- 🗐 Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine), Rechnungen, Sackanhänger, vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung

Bezug landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse

Für den Bezug und Transport landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse gibt es auf der Stufe Landwirtschaft keine Anforderungen hinsichtlich einer QS-Zulassung der Lieferanten bzw. der Futtermittel, sie können ohne QS-Lieferberechtigung vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb, Landhandel, etc. bezogen werden. Betriebe, die diese Produkte einsetzen, gelten als landwirtschaftliche Selbstmischer.

Kapitel 3.7 Monitoringprogramme

3.3.5 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern $^{ extstyle Q}$

Bei der Bestellung loser Mischfuttermittel muss der Tierhalter die Standortnummer (z. B. Registriernummer nach VVVO) des zu beliefernden Standorts angeben. Diese Nummer muss vom Lieferanten auf einem Warenbegleitpapier (z. B. Lieferschein) ausgewiesen werden. Bei fehlerhaften Angaben müssen dem Lieferanten Korrekturen mitaeteilt werden.

Warenbegleitende Dokumente von Mischfuttermitteln mit Standortnummer; Korrekturhinweis

3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer)

Werden Futtermittel in eigenen Anlagen für den eigenen Betrieb oder in Kooperation mit anderen Tierhaltern für mehrere Betriebe hergestellt, müssen die nachfolgenden Anforderungen eingehalten werden. Das gilt sowohl bei der Herstellung von Einzel- oder Mischfutter (z. B. Zerkleinern von landwirtschaftlichen Primärerzeugnissen, Mischen oder Pelletieren von Futtermitteln) als auch bei der Vorlage von Grundfutter über Futtermischwagen.

Werden Futtermittel in Kooperation mit anderen Tierhaltern hergestellt, gilt außerdem ⇒3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation.

Wenn für die Futtermittelherstellung Dienstleister eingesetzt werden, gilt außerdem ⇒3.3.8 [K.O.] Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung.



In Eigenproduktion hergestellte Futtermittel dürfen nicht mit dem QS-Prüfzeichen oder als QS-Ware gekennzeichnet werden.

Einzelfuttermittel gemäß QS-Liste

Es dürfen nur Einzelfuttermittel eingesetzt werden, die in der "QS-Liste der Einzelfuttermittel" gelistet sind, siehe <u>www.q-s.de</u>. Erzeugnisse, die einem gesetzlichem Verfütterungsverbot unterliegen oder auf der QS-Ausschlussliste genannt sind, dürfen im QS-System nicht verfüttert werden.

Wenn Futtermittel als "Nicht-QS-Ware" oder als "nicht für den Futtermitteleinsatz" gekennzeichnet sind, dürfen sie nicht an QS-Tiere verfüttert werden.

- ⇒ Anlage 9.4 Ausschlussliste (Leitfaden Futtermittelwirtschaft)
- ⇒ Anlage 9.5 QS-Liste der Einzelfuttermittel (Leitfaden Futtermittelwirtschaft)

Qualitätskontrolle von Futtermitteln

Werden bei den eingesetzten Futtermitteln Qualitätsmängel festgestellt, dürfen die Rohstoffe nicht zur Futtermittelherstellung eingesetzt werden. Sofern kein Höchstgehalt an unerwünschten Stoffen überschritten wird, dürfen Futtermittel verschnitten/verdünnt werden (vgl. Anforderungen der Futtermittelhygiene-VO). Bei der Herstellung verwendetes Wasser muss für Tiere geeignet sein (sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch).

Produktion und Anlagenhygiene

Alle Arbeitsvorgänge bei der Futtermittelproduktion müssen so gestaltet werden, dass Gefahren, die die Futtermittelsicherheit beeinträchtigen können, minimiert werden. Dazu müssen die Futtermittel gegen Kontaminationen und Verunreinigungen, die z. B. durch Maschinenschmierstoffe, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Biozide, Tierarzneimittel und Abfall möglich sind, geschützt werden. Die Anlagen müssen regelmäßig auf Verunreinigungen und Staubansammlungen kontrolliert und bei Bedarf gereinigt werden. Das Eindringen von Schädlingen muss vermieden werden.

Alle Anlagen und Einrichtungen zur Futtermittelherstellung müssen jährlich überprüft und bei Bedarf gewartet oder repariert werden. Die Überprüfung muss dokumentiert werden.

Dokumentation zur Überprüfung der Anlagen und Einrichtungen (z. B. im Rahmen der Eigenkontrolle)

Einsatz und Dokumentation von Futtermittelzusatzstoffen

Werden Futtermittelzusatzstoffe (z. B. Harnstoff, Vitamine, Mineralstoffe, Aminosäuren, Spurenelemente und Konservierungsmittel, wie Propionsäure zur Lagerung von Feuchtgetreide etc.) eingesetzt, so müssen eine exakte Dosierung und Einmischung beachtet werden. Alle verwendeten Waagen und Messgeräte müssen für die Skala der zu ermittelnden Gewichte oder Volumen geeignet sein und regelmäßig auf ihre Genauigkeit überprüft werden. Ergeben sich Hinweise auf eine unzureichende oder fehlerhafte Dosierung, müssen Maßnahmen (z. B. Nachbehandlung oder Zumischen eines unbehandelten Futtermittels) eingeleitet werden.

Die Anwendungsempfehlungen der Hersteller zur Anwendung und Dosierung von Futtermittelzusatzstoffen müssen eingehalten werden.

Der Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen muss nach HACCP-Grundsätzen dokumentiert werden.

Dokumentation zum Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen

3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation Q

Schließen sich mehrere Tierhalter oder mehrere Standorte eines Tierhalters zusammen, um Futter in eigener Produktion für die Beteiligten herzustellen, muss der Zusammenschluss vertraglich fixiert sein; darin muss geregelt sein, bei welchem Beteiligten die Futtermittel hergestellt werden. Es dürfen innerhalb des QS-Systems keine Futtermittel für Dritte, die nicht dem Zusammenschluss angehören, hergestellt werden. Eine Kooperation von Tierhaltern zur Herstellung von Futtermitteln ist nur erlaubt, wenn alle beteiligten Tierhalter QS-Systempartner sind.

Werden die Futtermittel in Kooperation mit anderen Tierhaltern oder für mehrere Betriebe hergestellt, müssen die Lieferwege der Futtermittel jederzeit nachvollziehbar sein. Nicht gemeint sind unterschiedliche VVVO-Nr. am selben Standort und/oder eines Betriebsinhabers. Im Herstellungsbetrieb müssen Name und Anschrift der belieferten Betriebe sowie die gelieferte Art und Menge (und ggf. der Partie) dokumentiert werden. Die belieferten Betriebe müssen warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine) (Sammellieferscheine/-dokumentation möglich) erhalten, damit dort der Bezug der Futtermittel nachvollziehbar ist.



Eine Kooperation von Tierhaltern ist auch für reine Einkaufsgemeinschaften möglich. Der Zusammenschluss muss vertraglich fixiert werden. Eine Zertifizierung für den Futtermittelhandel ist in diesem Fall nicht notwendig.

vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung, Warenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine), Rechnungen, Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit bei Kooperationen

3.3.8 [K.O.] Einsatz von Dienstleistern zur Futtermittelherstellung $^{ extstyle Q}$

Werden Dienstleister (z. B. mobile Soja-Toastanlagen, Ölpressen oder fahrbare Mahl- und Mischanlagen) zur Herstellung von Futtermitteln eingesetzt, müssen diese QS-lieferberechtigt sein. Davon ausgenommen sind lediglich solche Dienstleister, die nicht mehr als eine einfache äußerer Bearbeitung durchführen – also z. B. Futtermittel ausschließlich zerkleinern, aber nicht mischen oder anderweitig bearbeiten. Dies gilt auch für den Einsatz von externen Dienstleistern in einer Kooperation von Tierhaltern zur Futtermittelherstellung.

Marenbegleitende Dokumente (z. B. Lieferscheine), Rechnungen, Auszug QS-Datenbank

3.4 Tränkwasser

3.4.1 [K.O.] Wasserversorgung Q

Es muss sichergestellt sein, dass alle Rinder jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge (ad libitum; Ausnahme: unter zwei Wochen alte Kälber) und Qualität haben.

Die Tränkeinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Das Tränkwasser muss sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch sein.

In der Anbindehaltung muss an jedem Platz eine Selbsttränke vorhanden sein. In der Gruppenhaltung ist bei Einzeltiertränken ein Tier-Tränkplatzverhältnis von höchstens 15:1 erforderlich (empfohlen 10:1); werden Trogtränken eingesetzt, müssen die Tröge pro Tier mindestens 6 cm breit sein. Handelt es sich um Tröge, die groß genug sind, dass mehrere Tiere gleichzeitig daraus saufen können, können alternativ je Tränkplatz (= Tierbreite) max. 15 Tiere (empfohlen 10 Tiere) angerechnet werden.

Die Durchflussmenge der Tränke muss so hoch ist, dass Rinder tiergerecht saufen können.

3.4.2 Hygiene der Tränkanlagen

Tränken sind täglich zu kontrollieren und bei Bedarf zu säubern. Nach dem Einsatz von Arzneimitteln müssen die Anlagen gereinigt werden, um Rückstände oder Verschleppungen zu vermeiden.

3.5 Tiergesundheit/Arzneimittel

3.5.1 Tierärztlicher Betreuungsvertrag

Jeder Tierhalter muss seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen lassen. Das Betreuungsverhältnis muss durch einen schriftlichen Vertrag vereinbart sein (Mindestanforderungen siehe Erläuterungen oder Mustervertrag, vgl. **www.q-s.de**).

Tierärztlicher Betreuungsvertrag

3.5.2 [K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung

Der Tierhalter muss dafür Sorge tragen, dass die im tierärztlichen Betreuungsvertrag festgelegten Vereinbarungen eingehalten werden. Bei der tierärztlichen Bestandsbetreuung muss der gesamte Tierbestand in Augenschein genommen werden. Der Tierarzt muss abgesehen von akuten Krankheitsfällen dem Betrieb einen Bestandsbesuch vor dem Erstaudit und dann regelmäßig mindestens einmal pro Jahr abstatten. Falls notwendig, legt der Tierarzt betriebsspezifisch im medizinisch erforderlichen Umfang Vorbeugungs- und Behandlungsmaßnahmen fest.

Die Bestandsbesuche und deren Ergebnisse (inkl. tierärztlicher Untersuchungsbefunde) sind vom Tierarzt zu dokumentieren und die Nachweise vom Betrieb aufzubewahren.

Soweit sich keine bestandsbezogenen Auffälligkeiten ergeben, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig, eine vereinfachte Befunddokumentation (z. B. auf Rechnung) ist ausreichend.



Bei gemeinsam festgestelltem Handlungsbedarf ist individuell für den Betrieb ein Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement zu erstellen. Ggf. ist außerdem ein Maßnahmenplan aufzustellen, der die Einzelaktivitäten (von Tierarzt und Tierhalter) festlegt.

Tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle oder ähnliche Dokumente, Maßnahmenplan, Impfplan

3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen $^{ extstyle Q}$

Bezug von Arzneimitteln und Impfstoffen

Die vom Tierhalter eingesetzten Arzneimittel und Impfstoffe müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein (u. a. Hersteller, Bezeichnung, Chargenbezeichnung, Art der Anwendung, Bestandteile, Verfallsdatum, Wartezeit). Der Tierhalter muss jederzeit die vollständig ausgefüllten Belege über den Erwerb der Tierarzneimittel vorlegen können. Dies können sein:

- tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis
- Quittungen der Apotheke
- Belege der Verschreibung oder des Herstellungsauftrages bei Fütterungsarzneimitteln

Alle Belege sind chronologisch geordnet aufzubewahren.

Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Der Einsatz von Antibiotika als Leistungsförderer oder zur Prophylaxe ist verboten. Alle verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel dürfen nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Indikation und Behandlung angewendet werden. Bei der Abgabe sind Nachweise u.a. zu Diagnose, tierärztlichen Untersuchungsergebnissen sowie Einzelheiten einer Therapie vom Tierarzt zu dokumentieren und dem Tierhalter unverzüglich zu übermitteln.

Der Tierhalter hat jede Arzneimittel- und Impfstoffanwendung an seine Nutztiere, die er selbst oder der Tierarzt vornimmt, in chronologischer Reihenfolge zu dokumentieren, vgl. **Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverord-nung** und **Arzneimittelgesetz** (auch in elektronischer Form möglich, wenn Daten nicht veränderbar sind).

Folgende Daten sind unmittelbar nach jeder Anwendung schriftlich festzuhalten:

- Anzahl, Art und Identität der Tiere sowie der Standort (sofern der Standort zur Identifizierung der Tiere erforderlich ist)
- Arzneimittel-/Impfstoffbezeichnung, Nummer des tierärztlichen Arzneimittel-Nachweises, Datum der Anwendung
- verabreichte Menge, Wartezeit, Name des Anwenders

Bei der Verabreichung von Arzneimitteln durch den Tierhalter sind die Anweisungen des Tierarztes zu befolgen. Verschriebene Arzneimittel müssen entsprechend der Verschreibung angewendet werden. Die Wartezeiten müssen eingehalten werden.

Sera, Impfstoffe und Antigene dürfen nur von Tierärzten angewendet werden.

Wenn der Tierarzt die Ausführung der Impfung auf den Tierhalter überträgt, muss ein gültiger Impfplan vorliegen (Anwendungsplan laut **Tierimpfstoffverordnung**).

Alle medizinischen Instrumente müssen sauber und zweckmäßig sein. Es dürfen nur einwandfreie Injektionsnadeln verwendet werden; verbogene, stumpfe, abgebrochene und sonst untaugliche Nadeln müssen sofort ausgetauscht und entsorgt werden.

Es muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass keine Injektionsnadel verloren geht.

Belege über Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen (tierärztlicher Arzneimittelnachweis, Kombibelege, Quittungen, Verschreibungen, Impfbuch, Impfplan (Anwendungsplan laut Tierimpfstoffverordnung), Impfstoffkontrollbuch, Bestandsbuch etc.)

3.5.4 [K.O.] Aufbewahrung von Arzneimitteln und Impfstoffen ${}^{\text{Q}}$

Arzneimittel und Impfstoffe sind entsprechend der Herstellerangaben (ggfs. gekühlt) aufzubewahren. Sie müssen für Unbefugte, wie betriebsfremde Personen und Kinder, nicht erreichbar in einem sauberen, abgeschlossenen Behältnis/Schrank oder nicht zugänglichem Raum aufbewahrt werden. Nach Ablaufen der Verfallsdaten dürfen die Arzneimittel und Impfstoffe nicht mehr verwendet werden und müssen sachgerecht entsorgt werden. Auch leere Behältnisse sind umgehend zu entsorgen (über Hausmüll, soweit der Hersteller keine anderen Hinweise gibt).



Fütterungsarzneimittel sind so aufzubewahren, dass eine Verfütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, ausgeschlossen ist.

3.5.5 [K.O.] Identifikation der behandelten Tiere

Behandelte Tiere (Einzeltiere oder Gruppen/Buchten) müssen zumindest für die Dauer der Wartezeit zweifelsfrei identifizierbar sein.

3.6 Hygiene

3.6.1 Gebäude und Anlagen Q

Die Ställe sowie die dazugehörigen Nebenräume, die Außenanlagen inkl. Verladeeinrichtungen, sämtliche Stalleinrichtungen und Fütterungsanlagen inkl. Behältern und Trögen, Futtertransportkisten, Ausrüstungen (z. B. Schaufeln) und Fahrzeugen, die für die Fütterung der Tiere genutzt werden, müssen eine effektive Reinigung und Schädlingsbekämpfung ermöglichen.

Alle Gebäude und Anlagen müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Viehladestellen, Laderampen, Räume für die vorübergehende Unterbringung oder Vermarktung von Tieren, Zuund Abtriebswege, Plätze zum Be- und Entladen sowie die dort benutzten Gerätschaften müssen nach jeder zusammenhängenden Benutzung gereinigt und desinfiziert werden.

3.6.2 Betriebshygiene Q

Alle Stallzugänge sind durch ein Schild "Tierbestand - Für Unbefugte Betreten verboten" (o.ä.) kenntlich zu machen. Tore, Türen und andere Zugänge müssen den Zutritt unbefugter Personen und das Eindringen von Tieren wirksam unterbinden, die Ein- und Ausgänge der Ställe müssen verschließbar sein.

Ställe und sonstige Haltungseinrichtungen der Tiere dürfen von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter und nur mit Schutzkleidung (Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung) betreten werden. Diese muss vom Tierhalter zur Verfügung gestellt werden (z. B. Fahrer von Tiertransportfahrzeugen, die zur Be- oder Entladung das Fahrzeug verlassen).

Für eine effektive Betriebshygiene sind außerdem nachfolgende Anforderungen umzusetzen:

- Saubere Arbeitskleidung
- Funktionsfähiges Handwaschbecken, Handwaschmittel, Einwegtücher oder saubere Handtücher
- Saubere Hygieneschleusen (sofern vorhanden)
- Ordnungsgemäße Abfallentsorgung
- Reinigung und Desinfektion von zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung frei gewordenen Ställen/Stallabteilen einschließlich der Einrichtungen und Gerätschaften, sofern das Haltungssystem dies zulässt

Kein Tier darf Zugang zu Müllhalden oder Hausmüll haben.

Spezialisierte Kälbermast

Tierhaltende Betriebe mit Besucherverkehr, z. B. die Einrichtungen für Touristen oder Camping betreiben, haben diese Einrichtungen von den Tierhaltungen so zu trennen, dass unmittelbarer und mittelbarer Kontakt zwischen Besuchern und Tieren nicht möglich ist. Ein Zutritt zu den Stalleinrichtungen ist im Ausnahmefall gestattet, wenn Schutzkleidung oder betriebseigene Kleidung getragen wird, der Zutritt unter Aufsicht erfolgt und ein direkter Kontakt zu den Tieren vermieden wird.

3.6.3 Umgang mit Einstreu $^{ ext{Q}}$

Einstreu muss tiergerecht, hygienisch, sauber und augenscheinlich frei von Pilzbefall sein. Einstreumaterialien müssen sorgfältig gelagert werden. Zur Lagerung sind auch Feldmieten geeignet.

3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung $^{ extstyle Q}$

Kadaverlagerung

Kadaver müssen nach dem Entfernen aus dem Tierbereich unverzüglich ordnungsgemäß gelagert werden. Sie müssen auf befestigten Flächen und möglichst außerhalb des Stallbereiches gelagert werden.

Das Kadaverlager muss ausreichend groß bemessen sein. Rinder sind bis zur Abholung durch Tierkörperbeseitigungsunternehmen abgedeckt zu lagern.

Kadaverabholung

Für die Abholung der Kadaver sind die Lager/Behälter nach Möglichkeit so zu platzieren, dass Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsunternehmen nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen gelangen.



3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung

Auf dem gesamten Betrieb einschließlich der Lagerstätten muss ein Monitoring auf Schädlingsbefall durchgeführt werden, z. B. mithilfe von Monitoring-, Köderstellen oder Fallen.

Fallen und Köder müssen so ausgelegt werden, dass andere Tiere keinen Zugang dazu haben. Bei Befall müssen die Schädlinge wirksam und sachgerecht bekämpft werden. Diese Bekämpfungsmaßnahmen müssen dokumentiert werden.

ggf. Bekämpfungsprotokolle

3.7 Monitoringprogramme Q

Futtermittelmonitoring bei selbstmischenden Betrieben

Jeder Betrieb, der Primärerzeugnisse als Futtermittel einsetzt, Futtermittel selbst mischt oder fertig gemischte Futtermittel aus einer Kooperation bezieht, unterliegt dem Futtermittelmonitoring (Definition Selbstmischer s. Erläuterungen). Auf selbstmischenden tierhaltenden Betrieben sind jährlich entsprechend den Kontrollplänen für die Landwirtschaft (**Leitfaden Futtermittelmonitoring**) Proben zu ziehen und untersuchen zu lassen.

Die Organisation des Futtermittelmonitorings einschließlich der Aufstellung des Prüfplans zur Kontrolle der Futtermittel sowie die Auswahl der Betriebe, bei denen eine Futtermittelprobe gezogen werden soll, obliegt dem Bündler und wird dort überprüft.

Dokumentation der Befunddaten aus der Schlachtung

Die Übertragung der Ergebnisse der Schlachtbefunddatenerfassung an die QS-Befunddatenbank liegt in der Verantwortung der Schlachtbetriebe. Die Anforderungen sind im **Leitfaden Befunddaten in der Rinderschlachtung** festgelegt. Die Meldung von Befunddaten erfolgt für Rinder, die aus Betrieben geliefert wurden, die am OS-System teilnehmen.

Antibiotikamonitoring

Alle Mastkälber und Mastrinder haltenden Betriebe müssen an einem Antibiotikamonitoring teilnehmen. Die Anforderungen sind im **Leitfaden Antibiotikamonitoring Rind** festgelegt.

Antibiotika dürfen nur von Tierärzten verschrieben und abgegeben werden, die in der Antibiotika-Datenbank registriert sind.

Jeder Tierhalter erhält über seinen Bündler Informationen über den Therapieindex: entweder über die regelmäßige Zusendung des Infobriefs oder über einen direkten Zugang zur Antibiotikadatenbank, um dort die eigenen Daten einzusehen.

3.7.1 Mastkälber: Rückstandskontroll-Programm

Mastkälber (Rinder, die bis zum Alter von acht Monaten geschlachtet werden) unterliegen Rückstandskontrollen u. a. auf Beta-Agonisten, künstliche und natürliche Hormone sowie andere kritische Substanzen, wie z. B. Chloramphenicol.

Mastkälberhalter müssen die Zugänge (gegebenenfalls Geburt) der Tiere und die Anmeldung zur Schlachtung dem Bündler mitteilen. Dieser organisiert die Probenahme, die von unabhängigen Instituten gemäß Rückstandskontrollplan für Mastkälber durchgeführt werden.

Der Tierhalter muss die Schlachtanmeldung dem Schlachtunternehmen vor der Schlachtung vorlegen und im Betrieb dokumentieren.

⇒ Anlage 5.1 Rückstandskontrollprogramm bei Mastkälbern

Trgebnisse der Rückstandskontrollen, Zertifikat

3.8 Transport eigener Tiere Q

Wenn ein Tierhalter eigene Tiere mit eigenen (oder dazu geliehenen) Fahrzeugen transportiert, sind nachfolgende Vorgaben einzuhalten, unabhängig davon, ob es sich um Transporte innerhalb des Betriebes, zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben oder z. B. zu Schlachtunternehmen handelt.

Anforderungen an den Transport von eigenen Tieren mit eigenen Fahrzeugen

Es muss dafür gesorgt werden, dass das Wohlbefinden der Tiere während des gesamten Verladens und Transports (bis zur Entladung des letzten Tieres) nicht beeinträchtigt wird. Alle Tiertransportfahrzeuge müssen mit geeigneter und vorausschauender Fahrweise bewegt werden, die die Verletzungsgefahr minimiert.



Für den Fall, dass Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, müssen sie von den anderen Tieren abgesondert werden und ggf. so schnell wie möglich von einem Tierarzt untersucht und behandelt und unter Vermeidung unnötiger Leiden erforderlichenfalls notgeschlachtet oder notgetötet werden.

Der Transport der Tiere zum Bestimmungsort sollte ohne Verzögerungen erfolgen.

3.8.1 Anforderungen an das Transportmittel

Fahrzeuge müssen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen mitführen. Die Fahrzeuge sowie Trennwände müssen technisch in einwandfreiem Zustand sowie sauber und hygienisch sein.

Sie müssen so konstruiert, verwendet und instandgehalten sein, dass Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Zudem müssen sie den Einwirkungen durch die Tiere standhalten. Fahrzeuge und Trennwände müssen eine effektive Reinigung und Desinfektion ermöglichen.

Werden Tiere mit Zwischendecks übereinander auf ein Transportmittel verladen, so sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um

- zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren mit Urin und Kot verunreinigt werden, und um
- sicherzustellen, dass die Belüftung nicht behindert wird.

Anbindevorrichtungen dürfen nur verwendet werden, wenn den Tieren hierdurch keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können. Seile, Gurte und ähnliches müssen stark genug sein, um den zu erwartenden Belastungen standzuhalten und so konzipiert sein, dass die Tiere sich nicht strangulieren oder verletzen und dass sie schnell befreit werden können.

Wände und Dach

Die Tiere müssen stets vor Wetterunbilden (z. B. Hagel, Starkregen, Schnee) geschützt sein.

Die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen und dass die Tiere den Belastungen durch Bewegungen des Transportmittels standhalten können.

Trennwände müssen in ausreichender Anzahl vorhanden und fest genug sein, um dem Gewicht der Tiere standhalten zu können. Sie müssen so konzipiert sein, dass sie schnell und leicht versetzt und nicht überwunden werden können.

Relüftung

Die Rinder müssen eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr haben.

Innerhalb des Laderaums und auf jedem Zwischendeck muss genügend Platz zur Verfügung stehen, damit eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren gewährleistet ist, wobei ihre natürliche Bewegungsfreiheit auf keinen Fall eingeschränkt werden darf.

Boden und Einstreu

Der Boden muss rutschfest sein.

Alle Rinder müssen ausreichend mit Einstreu oder gleichwertigem Material versorgt werden, so dass die Exkremente angemessen absorbiert werden.

Tierkontrolle

Fahrzeuge müssen zur Kontrolle der Tiere zugänglich sein. Dabei muss während des Transports eine zur Kontrolle der Tiere ausreichende Lichtquelle (mobil oder fest installiert) vorhanden sein.

3.8.2 [K.O.] Platzangebot beim Tiertransport



Die Tiere müssen ihrer Größe entsprechend über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe verfügen.

Während des Transports muss jedem Tier so viel uneingeschränkter Raum zur Verfügung stehen, so dass die Tiere in ihrer natürlichen aufrechten Haltung stehen und alle Tiere gleichzeitig liegen können. Das Platzangebot muss mindestens den nachfolgenden Werten entsprechen.

Tabelle 2: Platzangebot für Rinder beim (Straßen-) Transport

Kategorie	Ungefähres Gewicht [kg]	Fläche [m²/Tier]
Zuchtkälber	50-55	0,30-0,40



Kategorie	Ungefähres Gewicht [kg]	Fläche [m²/Tier]
Mittelschwere Kälber	110	0,40-0,70
Schwere Kälber	200	0,70-0,95
Mittelgroße Rinder	325	0,95-1,30
Ausgewachsene Rinder	550	1,30-1,60
Sehr große Rinder	>700	>1,60

Bis zu 25 Kälber oder bis zu sechs erwachsene Rinder bei Querverladung oder bis zu acht erwachsene Rinder beim Transport in der Gruppe sind beim Straßentransport jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen.

Bei innerstaatlichem Transport dürfen geschlechtsreife männliche Rinder in Gruppen nur befördert werden, wenn die lichte Raumhöhe bei Straßentransporten auf höchstens 50 cm über dem Widerrist des höchsten Tieres begrenzt ist.

Die Gruppengröße kann beim innerstaatlichen Transport bei Rindern mit einem Lebendgewicht von jeweils über 70 kg um bis zu 20 % überschritten werden, soweit Tiere zusammen befördert werden, die mindestens sieben Tage vor Beginn des Transports am Ort der Versendung als Gruppe gehalten worden sind.

Dokumentation

Die Einhaltung des Platzbedarfs (Ladedichte) ist zu dokumentieren.

Lieferpapiere, Dokumentation der Ladedichte

3.8.3 Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln

Fahrzeuge, mit denen Tiere zu Viehladestellen, Sammelstellen oder Schlachtstätten verbracht worden sind, müssen, bevor sie diese verlassen, gereinigt und desinfiziert werden.

Vor jeder Beladung hat der Fahrer zu überprüfen, ob das Fahrzeug ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert ist. Nur dann darf das Transportfahrzeug erneut beladen werden.

Desinfektionskontrollbuch (für Tiertransporte zum Schlachtbetrieb)

Der Fahrer eines Viehtransportfahrzeuges hat, wenn er Rinder zum Schlachtbetrieb transportiert – für jedes Fahrzeug gesondert (d. h. getrennt für Zugmaschine und Anhänger) – ein Desinfektionskontrollbuch mitzuführen, das folgende Angaben enthält:

- Tag des Transportes
- Art der beförderten Tiere
- Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges
- Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels

Desinfektionskontrollbuch

3.8.4 Lieferpapiere

Für die Anlieferung an den Abnehmer (Mastbetrieb, Schlachthof etc.) müssen in den Lieferpapieren (Lieferschein) folgende Angaben zur Identifikation der Tiere und des Transporteurs (=anliefernden Tierhalters) aufgeführt werden:

- Stückzahl
- Tierart
- Kennzeichnung der Tiere (Ohrmarke)
- Standortnummer des Absenders (also des Tierhalters, z. B. VVVO-Nummer)



Sowohl der Absender als auch der Abnehmer müssen jeweils eine Kopie oder einen Durchschlag des Lieferpapiers haben.

Lieferpapiere

3.8.5 [K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)

Die Beförderungsdauer für Rinder darf nicht mehr als acht Stunden betragen.

Die maximale Beförderungsdauer darf jedoch verlängert werden, sofern zusätzliche Anforderungen für lange Beförderungen (⇒ Kapitel 4.3 Begriffe und Definitionen) von Rindern erfüllt sind (vgl. **Tiertransportverordnung: VO (EG) Nr. 1/2005**).

Die Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten sind dann wie folgt:

- Kälber, die noch nicht abgesetzt sind und mit Milch ernährt werden, müssen nach einer Beförderungsdauer von neun Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere neun Stunden fortgesetzt werden.
- Alle anderen Rinder müssen nach einer Beförderungsdauer von 14 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere 14 Stunden fortgesetzt werden.
- Nach der festgesetzten Beförderungsdauer müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden und eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden erhalten.

Zusätzlich sind für lange Beförderungen folgende Anforderungen einzuhalten:

- Kälber, die weniger als 28 Tage alt sind, dürfen innerhalb Deutschlands nicht transportiert werden.
- Bei Transporten, die nicht innerhalb Deutschlands stattfinden, dürfen Kälber, die weniger als 10 Tage alt sind, nicht transportiert werden, es sei denn die Transportstrecke beträgt weniger als 100 km. Zusätzlich müssen Kälber bei langen Beförderungen außerhalb Deutschlands mehr als 14 Tage alt sein, wenn diese nicht von ihren Muttertieren begleitet werden.

Futter und Wasser müssen von guter Qualität sein und den Tieren so zugeführt werden, dass Verunreinigungen auf ein Mindestmaß beschränkt sind.

Abweichend hiervon darf die Beförderungsdauer bei Transporten innerhalb Deutschlands zum Schlachtbetrieb nicht länger als viereinhalb Stunden betragen, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Außentemperatur während der Beförderung zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 Grad beträgt. Beide Einschränkungen gelten nicht, wenn die Beförderungsdauer aus unvorhersehbaren Umständen überschritten wird.

Dokumentation

Die Beförderungsdauer und Ruhezeiten sowie die Tierversorgung muss dokumentiert werden.

Aufzeichnungen zu Beförderungsdauer und Ruhezeiten, Fahrtenbuch, Dokumentation über Tierversorgung, Lieferpapiere

3.8.6 Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)

Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet, im Transportmittel Papiere (Transportkontrollbuch) mitzuführen, die folgende Angaben enthalten:

- Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
- Voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung
- Herkunft und Eigentümer der Tiere
- Versandort
- Vorgesehener Bestimmungsort
- Beschreibung der Tiere (z. B. Tierart, Gattung)

Die Daten sind jeweils vor Beginn des Transports einzutragen.

Transportpapiere, Transporterklärung

3.8.7 [K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)

Alle Personen, die mit den Tieren beim Auf- und Abladen und beim eigentlichen Transport umgehen, müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und über einen Befähigungsnachweis verfügen. Dies gilt sowohl für Fahrer als auch Tierbetreuer.



Der Befähigungsnachweis muss beim Transport mitgeführt werden. Eine Kopie muss auf dem Betrieb vorliegen (vgl. **Tiertransportverordnung VO (EG) Nr. 1/2005**).

Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer

I Regional Regional fenster

Um Doppelauditierungen zu vermeiden, können QS-Systempartner der Stufen Landwirtschaft und Erzeugung die Anforderungen des Regionalfenster e. V. im QS Audit überprüfen lassen. Voraussetzung hierfür ist eine vorherige Anmeldung zum Regionalfenster über den QS Bündler. Die Teilnahme am Regionalfenster ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf die QS Zertifizierung oder das QS Auditergebnis. Weitere Informationen zum Regionalfenster e. V. unter www.regionalfenster.de.

I.1 Anforderung (nur relevant für Betriebe, die sich über ihren QS Bündler zum Regionalfenster angemeldet haben)

I.1.1 Identifizierung regionaler Ware

Alle Rinder von teilnehmenden Betrieben müssen in Deutschland geboren und durchgehend aufgewachsen sein. Diese müssen mindestens für die nachfolgend genannten Zeiträume vor der Schlachtung entweder durchgehend auf dem eigenen Betrieb oder durchgehend in der definierten Region gehalten worden sein:

Tabelle 3

Alter des Rindes zum Zeitpunkt der Schlachtung	Mindestzeitraum in der Region
jünger als zwölf Monate	ab der Geburt
älter als zwölf Monate	zwölf Monate

Es muss die Bestätigung des Regionalfenster-Lizenznehmers (Abnehmer der Ware) mit der definierten Region vorliegen und im Audit vorgelegt werden.

Zusätzlich ist (optional) die Vorgabe "Geburt/durchgehendes Aufwachsen in der Region" möglich, was in der Bestätigung angekreuzt sein muss. Dann gilt: Alle Rinder von teilnehmenden Betrieben müssen in der definierten Region geboren und bis zur Schlachtung durchgehend in der definierten Region aufgewachsen sein.

Bestandsregister, Lieferscheine, Dokument "Bestätigung des Regionalfenster-Lizenznehmers an den QS-Erzeuger"

I.1.2 Kennzeichnung von Lieferscheinen

Lieferscheine von Ware zur Lieferung ins Regionalfenster müssen mit "RF" oder "Regionalfenster" und der definierten Region gekennzeichnet sein. Im optionalen Fall der zusätzlichen Vorgabe zur Geburt muss die Regionalfenster-Kennzeichnung entweder um "seit Geburt" oder einen eindeutigen Hinweis auf der Erklärung zur Lebensmittelketteninformation (z. B. Standarderklärung) zu Geburt/Aufwachsen in der Region ergänzt sein.

Tieferscheine, Erklärung zur Lebensmittelketteninformation



VLOG-Zusatzmodul "Ohne Gentechnik"

Das VLOG-Zusatzmodul ist als separates Dokument veröffentlicht.



4 Definitionen

4.1 Zeichenerklärung

K.O. Kriterien sind mit [K.O.] gekennzeichnet.

Verweise auf Mitgeltende Unterlagen werden durch Fettdruck im Text hervorgehoben.

- Dieses Zeichen bedeutet: Es ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Neben diesem Zeichen werden auch Dokumente angegeben, die als Nachweis genutzt werden können. Alle (auch digitale) Kontroll- und Dokumentationssysteme, die belegen, dass die Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.
- Q Dieses Zeichen bedeutet: Bei Kriterien mit diesem Zeichen befinden sich in dem separaten Dokument Erläuterungen zum **Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung** Interpretationshilfen und.

Verweise auf andere Kapitel des Leitfadens werden durch \Rightarrow angezeigt.

Hinweise sind durch *Hinweis:* kursiver *Text* kenntlich gemacht. Sie sind keine QS-Anforderungen, werden nicht geprüft und fließen nicht in die Bewertung ein.

4.2 Abkürzungen

HI-Tier Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere

K.O. Knock-out

VO Verordnung im Sinne einer verbindlichen Rechtsform

VVVO Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehver-

kehrsverordnung - ViehVerkV)

4.3 Begriffe und Definitionen

Beförderung

Der gesamte Transportvorgang vom Versand- bis zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen.

• HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Point)

Ein System, das Risiken identifiziert, bewertet und kontrolliert, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung sind. Dazu werden alle Einzelschritte eines Produktionsverfahrens betrachtet und nach einer risikoorientierten Analyse bewertet, um Ursachen eventueller Qualitätsabweichungen feststellen zu können.

Lange Beförderung

Beförderung, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung acht Stunden überschreitet.

- Silier(hilfs)mittel/Silierzusatzstoffe
 - zugelassen nach Verordnung EG 1831/2003 werden zur Herstellung von Primärprodukten eingesetzt; sie werden Futtermittel zugesetzt, um die Silageerzeugung zu verbessern (z. B. Milchsäurebakterien). Eine Dokumentation nach HACCP-Grundsätzen ist nicht erforderlich.
- Transport von Tieren

Jede Bewegung von Tieren in oder mit einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort.

QS-Tiere

Unter QS-Tieren werden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QS-Systems in einem QS-lieferberechtigtem Betrieb produziert und vermarktet werden.

Eine Auflistung allgemeiner Begriffe und Definitionen finden Sie im Leitfaden Allgemeines Regelwerk.



5 Anlagen

5.1 Rückstandskontrollprogramm bei Mastkälbern

Abwicklung des Kontrollprogramms

Als Mastkälber gelten Kälber und Rinder, die bis zum Alter von maximal 8 Monaten geschlachtet werden.

Die Umsetzung des Rückstandskontroll-Programms bei Mastkälbern wird durch den Bündler organisiert. Er veranlasst die Kontrolle der Kälbermastbetriebe und die Entnahme und Untersuchung von Rückstandsproben. Der Bündler übermittelt jährlich bis zum 31. März eine Übersicht über die Umsetzung des Kontrollprogramms im abgelaufenen Kalenderjahr und die Kontrollergebnisse an die QS-Geschäftsstelle.

Bei positiven Analyseergebnissen bzw. Überschreiten von Grenzwerten muss der Bündler unverzüglich sowohl QS als auch den betroffenen Tierhalter informieren.

5.1.1 Zugangsmeldungen an den Bündler

Der Tierhalter muss folgende Daten an den Bündler melden:

- Zugang (gegebenenfalls Geburt) innerhalb von 7 Tagen
- Betriebsnummer
- Ohrmarkennummer
- Geburtsdatum
- · Datum der Aufstallung

5.1.2 Schlachtanmeldung

Die Schlachtanmeldung dient dem Tierhalter und dem Schlachtbetrieb als Nachweis, dass die zu schlachtenden Tiere ordnungsgemäß an den Bündler gemeldet wurden und damit dem Rückstandskontrollprogramm unterliegen. Die Schlachtanmeldung wird vom Bündler ausgestellt, wenn kein Anlass zur Beanstandung vorliegt. Kälber dürfen nur mit gültiger Schlachtanmeldung als QS-Tiere vermarktet werden.

Die Tiere müssen spätestens drei Wochen vor Ende der Mastperiode zur Schlachtung angemeldet werden.

Der Tierhalter muss dazu folgende Daten an den Bündler melden:

- vorgesehener Schlachttermin
- Ohrmarkennummer
- Ausfälle für die Kälbermast, z. B. Tiere für Rindfleischproduktion, verendete Kälber

Der Tierhalter muss die Schlachtanmeldung dem Schlachtunternehmen vor der Schlachtung vorlegen und eine Kopie im Betrieb als Nachweis aufbewahren.

Die Schlachtanmeldung muss folgende Informationen enthalten:

- Name des Systempartners (Mastkälberhalter)
- Standortnummer (z. B. Registriernummer nach Viehverkehrs-VO)
- Name des Bündlers
- Anzahl der Kälber
- Ohrmarkennummern der Kälber

5.1.3 Probenahme

Das Rückstandskontrollprogramm ist dynamisch aufgebaut und sieht bis zu drei Probenahmen je Standort (VVVO-Nummer) vor. Die Proben werden durch die Zertifizierungsstelle gezogen. Die Probenahme erfolgt unangekündigt. Der Probenversand erfolgt durch den Probenehmer. Der Tierhalter muss den Kontrolleur bei der Probenziehung unterstützen.

Jeder Standort wird einmal pro Kalenderjahr beprobt. Bei 20 % der Standorte wird ein zweites Mal, bei 5 % wird ein drittes Mal beprobt.

Die Zertifizierungsstelle organisiert die Probenziehung nach folgendem Schema:

Auf jedem Standort (VVVO-Nummer) wird je 100 Tiere eine Urinprobe gezogen. 10 % der Gesamtprobenzahl pro Gesamtzahl der Betriebe wird als Haarprobe gezogen. Zur Untersuchung der natürlichen Hormone werden 2,5 % der Urinproben im Laufe eines Jahres durch Blutproben ersetzt.



5.1.4 Untersuchung der Proben und Probenplan

Die Proben müssen in einem nach **DIN EN ISO 17025** akkreditierten Prüflabor untersucht werden. Alle Proben werden mittels LC-MS/MS-Verfahren bzw. ECLIA (nur bei Blutproben) analysiert.

Unabhängig davon muss bei positiven Befunden als Verifizierung des Ergebnisses eine Bestätigungsuntersuchung mittels LC-MS/MS-Verfahren bzw. ECLIA (nur bei Blutproben) in einem anderen zugelassenen Labor erfolgen.

Die Proben sind wie folgt zu analysieren:

Tabelle 4

Probe	Parameter
Haarprobe	(A) Beta-Agonisten
Urinprobe	 (A) Beta-Agonisten (B) Künstliche Hormone: Trenbolon 19-Nortestosteron Corticosteroide Stilbene Zeranol Ethinylöstradiol (D) sonstige kritische Substanzen², z. B. Chloramphenicol Antibiotika
Blutprobe	(C) natürliche Hormone: • Testosteron • 17-ß-Östradiol

²Festlegung auf Parameter im Ermessen des Bündlers

5.1.5 Aussetzen und Wiederaufnahme der Schlachtanmeldung

Kommt es im Rahmen des Rückstandskontrollprogramms zu positiven Befunden, muss der Bündler unverzüglich eine weitere Probenahme auf dem Betrieb veranlassen; Art und Umfang der Probenahme ist abhängig vom vorliegenden Befund und wird zwischen Bündler, Zertifizierungsstelle und Labor festgelegt.

Sofern eine aktuelle Schlachtanmeldung vorliegt, wird diese ausgesetzt bis zur Klärung des Sachverhaltes. Der Bündler hat alle Prozessbeteiligten (Mäster, Schlachtbetrieb) zu informieren. Über die Bündler-eigene Datenbank kann jederzeit geprüft werden, ob Tiere zur Vermarktung anstehen und darüber die weitere Kommunikation veranlassen.

Die Sperre kann erst wieder aufgehoben werden, wenn durch eine erneute Untersuchung nachgewiesen ist, dass keine Überschreitung vorliegt. In diesem Fall wird eine Schlachtanmeldung ausgestellt bzw. wieder freigegeben sowie Mäster und Schlachtbetrieb informiert. Anderenfalls kann die Schlachtpartie nicht ins QS-System vermarktet werden.



Revisionsinformation Version 01.01.2025

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
1.2 Verantwortlichkeiten	Klarstellung: Der Tierhalter ist für die qualifizierte Durchführung einer jährlichen Eigenkontrolle verantwortlich.	01.01.2025
	Streichung: Die korrekte Zeichennutzung wurde gestrichen.	
2.1 Allgemeine Systeman- forderungen	Klarstellung: Alle Dokumente und Aufzeichnungen müssen mindestens für den Zeitraum seit dem letzten Systemaudit (i.d.R. ca. drei Jahre) aufbewahrt werden.	01.01.2025
2.1.1 Betriebsdaten	Änderung der Bewertungsoptionen: Kein K.OKriterium mehr	01.01.2025
	Klarstellungen:	
	 in der Betriebsübersicht sind die folgenden Kon- takt-/Stammdaten aufzunehmen: 	
	 bei fehlender Adresse ggfs. Geodaten oder Wegbeschreibung Verantwortlicher für Krisen- und Ereignisfälle Bei Selbstmischern: Tierplatzzahl (Anzahl genutzter Tierplätze (Jahr)) 	
	 Alle Dokumente zu den Stammdaten müssen auf dem betrieblichen Standort einsehbar sein 	
	Streichungen:	
	 Telefaxnummer in der Betriebsübersicht Beispiele für Betriebsbereiche (Ställe, Kadaverlager) und Betriebsmittel (insbesondere Futtermittel, Einstreumaterialien) in der Betriebsskizze Anforderung an die Führung der Tierbetreuerliste 	
2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigen- kontrolle	Streichung: Das Kriterium wurde gestrichen . In der Folge verschiebt sich die Nummerierung der folgenden Kriterien im Kapitel.	01.01.2025
2.1.3 Umsetzung der Maß- nahmen aus der Eigenkon- trolle	Streichung: Das Kriterium wurde gestrichen . In der Folge verschiebt sich die Nummerierung der folgenden Kriterien im Kapitel.	01.01.2025
2.1.2 Ereignis- und Krisen- management	 Streichungen: Allgemeine Informationen zum Aufbau des Ereignis- und Krisenmanagements Definition kritischer Ereignisse (übertragen in Erläuterungen) 	01.01.2025



Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
	 Anforderung, dass jeder Tierhalter auf ein Ereignis- fallblatt zugreifen können muss. Die Anforderung an die Meldung von Ereignisfällen bleibt bestehen. 	
3.1.1 Zukauf und Waren- eingang	Umbenennung: zuvor "Betrieblicher Zukauf und Wareneingang"	01.01.2025
	Klarstellung: zu dokumentierende Dienstleistungen umfassen z. B. Dienstleister zur Futtermittelherstellung	
3.1.3 [K.O.] Kennzeich- nung und Identifizierung der Tiere	Klarstellung: Rinder sind mit zwei <u>offiziellen</u> Ohrmar- ken zu kennzeichen.	01.01.2025
3.1.4 [K.O.] Herkunft und Vermarktung	Streichung: Definition von QS-Tieren Klarstellungen:	01.01.2025
	 Definition zum Beginn der Kälbermast Einzelne Mastkälber, die älter als acht Monate sind, dürfen als QS-Mastrinder (entsprechend der Pro- duktionsart 1001 Rindermast) vermarktet werden 	
	Erweiterung: Bestehende Wartezeiten und ggf. im Tier verbliebene Fremdkörper sind bei Abgabe an Dritte auf warenbegleitenden Dokumenten (z. B. Lieferpapiere) mit anzugeben.	
	Umstrukturierung: Sofern eine abgebrochene Injektionsnadel im Tier verbleibt, muss das Tier dauerhaft gekennzeichnet werden (z. B. Ohrmarke, Tätowierung), damit sichergestellt ist, dass die abgebrochene Injektionsnadel nicht in die Lebensmittelkette gerät. Das Schlachtunternehmen muss über die Lebensmittelketteninformation entsprechend informiert werden. (zuvor unter 3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen)	
3.1.6 Tiertransport	Umstrukturierung: zuvor unter 3.2.10 Tiertransport Streichung: Beauftragt ein Tierhalter selbst einen Tiertransport, so darf nur ein Transporteur eingesetzt werden, der QS-lieferberechtigt ist. (Anforderung weiterhin in Erläuterungen enthalten)	01.01.2025
3.2.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere	Streichung: Kontrollkriterien für die Beurteilung der Tiergesundheit gestrichen (in Erläuterungen übertragen).	01.01.2025



Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen	Verschoben: Anforderungen an den Transport von Kälbern unter 28 Tagen (<i>zuvor unter 3.2.11 Transportfähigkeit</i>)	01.01.2025
	Streichung: Anforderungen an die Verbringung von Mastkälbern drei Monate vor der Schlachtung	
3.2.4 Stallböden	Erweiterung: Der Stallboden in Buchten für Kälber muss im Liegebereich mit einer elastischen Auflage versehen sein	01.01.2025
3.2.5 Stallklima und Lärm	Umbenennung: zuvor 3.2.5 Stallklima, Temperatur. Lärmbelästigung, Lüftung	01.01.2025
3.2.8 [K.O.] Alarmanlage	Klarstellung: Die Alarmanlage muss funktionsfähig sein.	01.01.2025
	Streichung: Die Alarmanlage muss in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.	
3.2.9 Notstromversorgung	Klarstellung: Die Notstromversorgung muss funktionsfähig sein.	01.01.2025
	Streichung: Notstromaggregate müssen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.	
3.2.10 Anforderungen an die Ver- und Entladeein- richtungen für den Tiertransport	Streichung: Anforderungen an die Neigungswinkel von Rampen gestrichen.	01.01.2025
3.2.11 Transportfähigkeit	Streichung und Umstrukturierung: Das Kriterium wurde als Prüfpunkt gestrichen und in die Kapitelebene 3.2 Tierschutzgerechte Haltung verschoben. In der Folge verschiebt sich die Nummerierung der folgenden Kriterien im Kapitel.	01.01.2025
3.2.11 [K.O] Enthornen von Kälbern	Streichung: Die vom Tierarzt zu diesem Zweck verschriebenen Arzneimittel müssen entsprechend der Verschreibung angewendet werden.	01.01.2025
3.2.13 [K.O.] Umgang mit den Tieren beim Verladen	Streichung und Umstrukturierung: Das Kriterium wurde als Prüfpunkt gestrichen und in die Kapitelebene 3.2 Tierschutzgerechte Haltung	01.01.2025



Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
	verschoben. In der Folge verschiebt sich die Numme- rierung der folgenden Kriterien im Kapitel.	
3.3 Futtermittel und Fütterung	Streichung: Der Absatz zur Futtermittelkennzeichnung wurde gestrichen (<i>in Erläuterungen übertragen</i>).	01.01.2025
3.3.1 [K.O.] Futterversorgung	Umstrukturierung: Futtermittel, die gesetzliche Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht verfüttert werden (zuvor unter 3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer)).	01.01.2025
3.3.3 Handhabung und Lagerung von Futtermitteln	Umbenennung: zuvor 3.3.3 Lagerung von Futtermitteln	01.01.2025
	 Klarstellungen: Alle Futtermittel müssen gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt werden. Die Lagerstätte muss bei Bedarf gereinigt und des- infiziert werden. 	
3.3.4 [K.O.] Futtermittel- bezug	Klarstellung: Bezug landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse: können ohne QS-Lieferberechtigung vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb, Landhandel, etc. bezogen werden.	01.01.2025
3.3.6 Futtermittelherstellung (Selbstmischer)	 Streichungen: Dokumentation eingesetzter Futtermittel (bereits unter 3.1.1 Zukauf und Wareneingang gefordert) Erläuterung zur Dokumentation zum Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen nach HACCP-Grundsätzen 	01.01.2025
3.3.7 Futtermittelherstellung in Kooperation	Klarstellung: Es dürfen <u>innerhalb des QS-Systems</u> keine Futtermittel für Dritte, die nicht dem Zusammen- schluss angehören, hergestellt werden.	01.01.2025
3.3.8 [K.O.] Einsatz von Dienstleistern zur Futter- mittelherstellung	Umbenennung und Umstrukturierung: zuvor 3.3.8 [K.O.] Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen. Das Kapitel bezieht sich nicht nur auf fahrbare Mahl- und Mischanlagen, sondern auf alle Dienstleister zur Futtermittelherstellung.	01.01.2025
3.4.1 [K.O.] Wasserversorgung	Streichung: Empfehlungen für die Durchflussgeschwindigkeit von Tränken (weiterhin in Erläuterungen enthalten)	01.01.2025



Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
3.5.1 Tierärztlicher Betreu- ungsvertrag	Streichung und Umstrukturierung: Beschreibung der Tierärztlichen Bestandsbetreuung gestrichen; inhaltlich verschoben zu 3.5.2 [K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung	01.01.2025
3.5.2 [K.O.] Umsetzung der Bestandsbetreuung	Streichung: Der bei festgestelltem Handlungsbedarf erstelle Plan muss eine regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Anwendung tierärztlichen Wissens und Könnens gemäß dem Stand der Wissenschaft umfassen.	01.01.2025
3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen	Streichung: Belege müssen vollständig ausgefüllt sein; Ausnahmeregelung zur Dokumentation von mehrtägigen Anwendungen. (<i>Ausnahme in Erläuterungen dargestellt</i>)	01.01.2025
	Klarstellung: Verschriebene Arzneimittel müssen entsprechend der Verschreibung angewendet werden.	
3.6.1 Gebäude und Anlagen	Umstrukturierung: Die Anforderung an die Reinigung und Desinfektion von Viehladestellen, Laderampen, Räume für die vorübergehende Unterbringung oder Vermarktung von Tieren, Zu- und Abtriebswege, Plätze zum Be- und Entladen sowie die dort benutzten Gerätschaften wurden diesem Kriterium zugeordnet (zuvor unter 3.6.6 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen).	01.01.2025
3.6.2 Betriebshygiene	Klarstellungen:	01.01.2025
	 Alle Stallzugänge sind durch ein Schild kenntlich zu machen Hygieneschleusen müssen sauber sein 	
	Umstrukturierung: Die Anforderung, an die Reinigung und Desinfektion freigewordener Ställe wurde diesem Kriterium zugeordnet (zuvor unter 3.6.6 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen).	
3.6.3 Umgang mit Einstreu	Umbenennung: zuvor 3.6.3 Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten	01.01.2025
	Streichung: Anforderungen an den Umgang mit Dung, Einstreu und Futterresten aus dem Tiertransport	
3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung	Streichung: Die Dokumentationspflicht für das <u>Monitoring</u> wurde gestrichen.	01.01.2025



Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
3.6.6 Reinigungs- und Des- infektionsmaßnahmen	Streichung und Umstrukturierung: Das Kriterium wurde gestrichen und die Anforderungen den Kriterien 3.6.1 Gebäude und Anlagen und 3.6.2 Betriebshygiene zugeordnet.	01.01.2025
3.7 Monitoringprogramme	Streichung: Futtermittelmonitoring bei selbstmischenden Betrieben: Alle Analyseergebnisse zu den Parametern Dioxinen, dioxinähnlichen PCB sowie nicht-dioxinähnlichen PCB in Futtermitteln müssen vom Tierhalter an die jeweils zuständige Futtermittelüberwachungsbehörde übermittelt werden.	01.01.2025
3.8 Transport eigener Tiere	Umbenennung: Das Kapitel wurde umbenannt, zuvor 3.8 Tiertransport.	01.01.2025
3.8.1 Anforderungen an den Transport von eigenen Tieren mit eigenen Fahr- zeugen	Streichung: Das Kriterium wurde als Prüfpunkt gestrichen und in die Kapitelebene <i>3.8 Transport eigener Tiere</i> verschoben. In der Folge verschiebt sich die Nummerierung der folgenden Kriterien im Kapitel.	01.01.2025
3.8.1 Anforderungen an das Transportmittel	 Es müssen Vorrichtungen zur Anbindung bereitgehalten werden Wände und Dach: Die Tiere müssen vor Klimaschwankungen geschützt sein Belüftung: den Bedürfnissen der Tiere unter Berücksichtigung ihrer Anzahl sowie den Witterungsbedingungen in vollem Umfang Rechnung getragen wird Boden und Einstreu: Die Bodenfläche muss so beschaffen sein, dass das Ausfließen von Kot und Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird Anforderungen für Transporte über 50 km: Beschilderung "Lebende Tiere" 	01.01.2025
3.8.5 [K.O.] Zeitabstände für das Füttern und Trän- ken sowie Beförderungs- dauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)	Streichung: Es ist gebührend zu berücksichtigen, dass sich die Tiere an die Art des Fütterns und Tränkens beim Transport erst gewöhnen müssen.	01.01.2025
3.8.7 [K.O.] Befähigungs- nachweis Fahrer/Be- treuer (für Tiertransporte über 65 km)	Klarstellung: Alle Personen, die mit den Tieren beim Auf- und Abladen und beim eigentlichen Transport umgehen, müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und über einen Befähigungsnachweis verfügen. Dies gilt sowohl für Fahrer als auch Tierbetreuer.	01.01.2025



Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
III Zusatzmodul Herkunfts- kennzeichen Deutschland	Neues Zusatzmodul	01.01.2025
4.3 Begriffe und Definitionen	Streichungen:Landwirtschaftliche PrimärerzeugnisseLandwirtschaftliche Selbstmischer	01.01.2025



Leitfaden Landwirtschaft Rinderhaltung

Gender Disclaimer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet QS in einschlägigen Texten das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs

Schwertberger Straße 14, 53177 Bonn T +49 228 35068 -0 F +49 228 35068 -10 E info@q-s.de

Foto: QS

q-s.de

Version: 01.01.2025

Seite 32 von 32